
S 29 SO 70/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 SO 70/21
Datum	15.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 53/24
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid des Beklagten vom 15.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2021 wird aufgehoben, soweit ein monatlicher Kostenbeitrag von mehr als 182,60 Euro festgesetzt wurde.Â

Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat den KlÃ¤gern die HÃ¼lfte ihrer notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.Â

Tatbestand

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen die Erhebung eines Kostenbeitrags fÃ¼r Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Betreuung ihres Sohnes in einer stationÃ¤ren Einrichtung.

Der Sohn der KlÃ¤ger, C. A., geb. 2009, leidet unter Trisomie 21. Aufgrund einer schweren EntwicklungsstÃ¶rung, ausgeprÃ¤gten SprachentwicklungsstÃ¶rung und deutlicher VerhaltensstÃ¶rung mit aggressiven impulsiven Tendenzen, fehlendem Gefahrenbewusstsein und einer erheblichen Eigen- und SelbstgefÃ¤hrdung besteht

bei ihm ein hoher körperlicher Pflegebedarf; zusätzlich leidet er unter einer Hüftkopfnekrose und deutlicher muskulärer Hypotonie, längere Strecken können nur mit einem Rollstuhl bewältigt werden (Bl. 69 Band IV d. Verwaltungsakte). Es sind der Pflegegrad 5, GdB 100 und die Merkzeichen aG, H und B festgestellt.

Seit Dezember 2020 ist der Sohn der Kläger in einer stationären Einrichtung der G.-Stiftung in C-Stadt untergebracht. Kosten hierfür trägt der Beklagte auf der Grundlage der Hilfebedarfsgruppe 5 (Bescheid vom 14.09.2020, Bl. 187 Band III d. Verwaltungsakte). Der Sohn der Kläger besucht die D-Schule in B-Stadt mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Kläger holen ihren Sohn jedes zweite Wochenende und in allen Ferien mit dem eigenen Pkw von der ca. 80 km von ihrem Wohnort entfernten Einrichtung ab und bringen ihren Sohn auch wieder in die Einrichtung zurück. Die Familie bewohnt ein in ihrem Eigentum stehendes, ca. 130 qm großes Haus mit 4,5 Zimmern. Die Kläger haben neben ihrem Sohn ein weiteres Kind, eine 16-jährige Tochter (Stand 2020). Der Kläger zu 2) geht einer Arbeitstätigkeit nach und erzielte im Jahr 2020 ein monatliches Einkommen i. H. v. 8.082,03 Euro (Bl. 191 Band III d. Verwaltungsakte). Die Klägerin zu 1) verfügt über keine Einkünfte. Für die beiden Kinder wird Kindergeld i. H. v. 408,00 Euro (Stand 2020) gezahlt.

Mit Bescheid vom 15.09.2020 forderte der Beklagte die Kläger zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages für die durch die stationäre Unterbringung ihres Sohnes ersparten Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe von 295,68 Euro monatlich auf (Bl. 189 Band III d. Verwaltungsakte). Der Kostenbeitrag ergäbe sich aus den für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen, welche die Kläger nicht aufzubringen haben, weil sich ihr Sohn in einer stationären Einrichtung befinde, unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Kläger. Ausgangspunkt der Berechnung sei der für den Sohn der Kläger im Jahre 2020 maßgebliche Regelbedarf i. H. v. 308,00 Euro monatlich, das bereinigte Einkommen der Kläger i. H. v. 5.314,00 Euro und ein sog. Garantiebtrag, bestehend aus dem Regelbedarf der Kläger und des im Haushalt der Kläger lebenden weiteren Kindes. Der Beklagte berechnete, dass das bereinigte Einkommen der Kläger den Garantiebtrag um 380% übersteigt und nach einem Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 14.12.1982 ein Kostenbeitrag i. H. v. 150% des Regelbedarfes, mithin 462,00 Euro gefordert werden könne. Unter Berücksichtigung der Tage, in denen sich der Sohn der Kläger zu Hause aufhält (jedes zweite Wochenende und in alle Ferien) seien 64% dieser Summe und damit 295,68 Euro von den Klägern zu zahlen.

Dagegen legten die Kläger mit Schriftsatz vom 25.09.2020 Widerspruch ein (Bl. 197 Band III d. Verwaltungsakte). Zur Begründung führten sie aus, es könne lediglich ein Kostenbeitrag für die Verpflegung gefordert werden, denn häusliche Ersparnis liege nur dann vor, wenn tatsächlich finanzielle Vorteile durch die Unterbringung entstünden. In der Einrichtung werden für den Sohn der Kläger 6,08 Euro pro Tag für die Verpflegung des Kindes verausgabt, sodass für die Kläger im Monat tatsächlich maximal 182,40 Euro als ersparte Aufwendungen angesehen werden können. Nicht berücksichtigt wurden zudem die Kosten für

die Krankenversicherung der Klager und der beiden Kinder i. H. v. 1.513,21 Euro monatlich sowie Fahrtkosten des Klagers zu 2) zu seiner Arbeitsstatte in D-Stadt.

Der Beklagte forderte die Klager auf, Angaben zu den zu fahrenden Kilometern zu der Arbeitsstatte des Klagers zu 2) zu machen. Die Klager teilten mit, dass die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstatte 545 km (einfacher Weg) betrage.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2021 wies der Beklagte den Widerspruch der Klager mit der Begrandung zurck, der im angegriffenen Bescheid berechnete Kostenbeitrag sei der Hohe nach rechtmaig (Bl. 74 Band IV d. Verwaltungsakte). Zwar ergabe sich unter Bercksichtigung der Kosten fur die Krankenversicherung der Familie der Klager und der Fahrtkosten zur Arbeitsstatte des Klagers zu 2) ein niedrigeres bereinigtes Einkommen i. H. v. 5.217,86 Euro. Dieses bersteige den Garantieertrag jedoch weiterhin um mehr als 100%, sodass die Berechnung anhand des Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 14.12.1982 gleich bleibe. Eine husliche Ersparnis bestande zudem nicht lediglich aufgrund der ersparten Kosten fur die Verpflegung des Sohnes der Klager, sondern auch bezuglich anderer Kosten der Unterbringung, u. a. Kosten fur Strom, Wasser, Abwasser und Hygieneartikel.

Am 12.06.2020 haben die Klager Klage erhoben.

Sie sind der Ansicht, es konnen nur die den Klagern tatsachlich durch die Unterbringung ihres Sohnes in der stationaren Einrichtung ersparten Aufwendungen gefordert werden. Diese bestanden nur in den Abteilungen 1 (Essen und Trinken) und 6 (Gesundheitspflege). Zudem sei der Kostenbeitrag begrenzt auf die Hohe der in der Einrichtung tatsachlich fur den Sohn der Klager verausgabten Kosten.

Die Klager beantragen (wurrtlich), den Bescheid des Beklagten vom 15.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2021 dahingehend abzundern, dass nur die tatsachlich durch die stationare Unterbringung entstandenen huslichen Ersparnisse von den Eltern eingefordert werden, sowie dass der Kostenbeitrag fur die ersparten Positionen des Lebensunterhaltes auf die dafur in der Einrichtung tatsachlich entstandenen Ausgaben begrenzt wird.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, seine Berechnung der Hohe des Kostenbeitrags sei richtig.

Die Klager sind im Rahmen eines Termins zur Errterung des Sachverhaltes vom 28.04.2023 und eines Termins zur mandlichen Verhandlung vom 15.03.2024 befragt worden. Bezuglich des Inhalts ihrer Angaben wird auf die Protokolle der

beiden Termine verwiesen.

Wegen des Ã¼brigen Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten, die der Kammer zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen, verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im übrigen unbegründet.

Die Kammer entscheidet in der hier streitgegenständlichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 15.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2021 ohne an die Fassung der Anträge der Kläger gebunden zu sein, [Â§ 123 SGG](#). Die beiden ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge der Kläger sind dahingehend auszulegen, dass sie eine (teilweise) Aufhebung der Bescheide mit dem Ziel der Festsetzung eines niedrigeren monatlichen Kostenbeitrags aus dem eigenen Einkommen und damit eine vollständige Überprüfung der Bescheide des Beklagten begehren. Dabei kann unbeachtet bleiben, dass der zweite Feststellungsantrag der Kläger gemäß [Â§ 55 SGG](#) unzulässig wäre.

Da der Beklagte nach Erlass der hier streitgegenständlichen Bescheide keine weiteren Bescheide zur Anpassung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrags erlassen hat, hatte die Kammer über die Rechtmäßigkeit der Höhe des Kostenbeitrags auf der Grundlage der für das Jahr 2020 maßgeblichen Werte zu entscheiden.

Die streitgegenständlichen Bescheide sind teilweise rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Von den Klägern kann lediglich ein monatlicher Kostenbeitrag i. H. v. 182,60 Euro gefordert werden. In dieser Höhe bestehen durch die Unterbringung des Sohnes der Kläger in der stationären Einrichtung nach einer prognostischen Einschätzung der Kammer tatsächliche Ersparnisse im Haushalt der Kläger.

Gemäß [Â§ 142 Abs. 1 SGB IX](#) ist minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil bei Leistungen im Sinne des [Â§ 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7](#) die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.

Der Sohn der Kläger bezieht Leistungen zur Teilhabe im Sinne des [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX](#), von seinen Eltern ist daher ein Beitrag gemäß [Â§ 142 SGB IX](#) zu fordern. Ein weiterer Beitrag aus dem Einkommen gemäß [Â§ 136 SGB IX](#) ist nicht zu fordern, weil der Sohn der Kläger nicht mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt wohnt. Trotz regelmäßiger Besuche des Sohnes der Kläger bei seinen

Eltern kann zwischen ihnen nicht von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des [Â§ 39 S. 1 SGB XII](#) ausgegangen werden (vgl. Wrackmeyer-Schoene in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, Â§ 39, Rn. 7 bis 8).Â

Die Vorschrift des [Â§ 142 SGB IX](#) entspricht im Wortlaut der Regelung zur hÃuslichen Ersparnis im [Â§ 92 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) a.F. Zu dieser Vorschrift hat bereits das Bundessozialgericht in seinen zwei Entscheidungen aus 2013 und 2016 GrundsÃtze fÃ¼r die Berechnung der hÃuslichen Ersparnis aufgestellt (Urteil vom 20.04.2016, Az.: [B 8 SO 25/14 R](#) und Urteil vom 23.08.2013, Az.: [B 8 SO 17/12 R](#)). Demnach sind die fÃ¼r den hÃuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anhand der tatsÃchlichen Ersparnisse gemÃÃ [Â§ 202 SGG](#) i. V. m. [Â§ 287 ZPO](#) prognostisch zu schÃtzen. Das Bundessozialgericht orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der entsprechenden Vorschrift im Bundessozialhilfegesetz (BVerwG, Urteil vom 23.06.1971, Az.: [V C 12/71 VG](#)). Im Einzelnen fÃ¼hrt das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 aus:Â

âEs genÃ¼gt fÃ¼r die Annahme ersparter Aufwendungen nicht, dass bei der gewÃhrten Hilfe Aufwendungen fÃ¼r den hÃuslichen Lebensunterhalt normalerweise oder in einer Vielzahl von FÃllen entfallen wÃ¼rden; vielmehr mÃ¼ssen die Ersparnisse tatsÃchlich, nicht nur fiktiv ([BVerwGE 40, 308 ff](#)), prognostiziert werden kÃ¶nnen, also voraussichtlich bei dem LeistungsempfÃnger oder bei demjenigen entstehen, der als einsatzpflichtig in Anspruch genommen wird ([BVerwGE 38, 205 ff](#))â (Rn. 25)

Diesem MaÃstab entspricht die vom Beklagten vorgenommene Ermittlung des monatlichen Kostenbeitrages nicht. Der Kostenbeitrag wird abstrakt-generell, ausgehend vom (bereinigten) Einkommen der KIÃrger, einem sog. Garantiebetrag und einer in einem Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 14.12.1982 vorgegebenen Einkommensgrenze festgesetzt. Eine individuelle SchÃtzung der wegen der Unterbringung des Sohnes der KIÃrger in einer Einrichtung im Haushalt der KIÃrger ersparten Aufwendungen erfolgt nicht. Das vom Beklagten angewendete Berechnungssystem enthÃlt keine Feststellungen, in welchem Bereichen den KIÃrgern tatsÃchlich Aufwendungen erspart bleiben. Eine individuelle Befragung der KIÃrger hierzu erfolgte zu keinem Zeitpunkt und ist erst durch das Gericht nachgeholt worden.Â

Die Kammer hat die KIÃrger im Rahmen der beiden Termine zur ErÃrterung des Sachverhaltes bzw. zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu den tatsÃchlichen Einsparungen durch die Unterbringung ihres Sohnes in der Einrichtung bezÃ¼glich der Kosten der Unterkunft und in den einzelnen Abteilungen, die im Regelbedarf nach [Â§ 28 SGB XII](#) vorgesehen sind, befragt. Die âim Regelbedarf enthaltene Summe der im Rechenposten enthaltenen, vom Ersparnissen betroffenen Einzelwerteâ bildet nÃmlich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Obergrenze der Kostenbeteiligung (BSG, a.a.O., Rn. 27).Â

Zur Ãberzeugung der Kammer entstehen den KIÃrgern durch die Unterbringung ihres Sohnes in der Einrichtung Ersparnisse aufgrund der Ausgaben fÃ¼r

Nahrungsmittel und Getränke (Abteilung 1) und Hygieneartikel (Artikel 6). In den übrigen Bereichen bestehen keine Ersparnisse. Die auf dieser Grundlage ermittelten Ersparnisse sind dem Einkommen der Kläger gegenüberzustellen (BSG, a. a. O., Rn. 29). Auf dieser Grundlage sind die tatsächlich im Haushalt der Kläger entstandenen Ersparnisse aus Sicht der Kammer auf 182,60 Euro monatlich zu schätzen.

Den Klägern entstehen durch die Unterbringung ihres Sohnes in der stationären Einrichtung keine Ersparnisse bezüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Rahmen der beiden Termine gaben die Kläger zur Überzeugung der Kammer an, insoweit keine Kosten anzusparen. Für ihren Sohn wird im Haus der Kläger das kleinste Zimmer des Hauses vorbehalten, weil sich der Sohn der Kläger nur zum Schlafen dort aufhält. Das Zimmer ist lediglich mit einem Pflegebett, einem sog. Kayserbett ausgestattet, in welchem der Sohn der Kläger über Nacht aufgrund einer gerichtlichen Verfügung eingeschlossen werden muss und sich dort nur so lange wie nötig aufhält. In dem Zimmer wird deswegen auch nicht geheizt und kaum Strom genutzt. Das Ausweichen auf eine kleinere Unterkunft ist aufgrund dessen, dass der Sohn der Kläger diese regelmäßig besucht und weiterhin ein Zimmer zur Verfügung haben soll, nicht möglich.

Bezüglich der Kosten des Lebensunterhalts entstehen den Klägern durch die Unterbringung ihres Sohnes in der Einrichtung nach Überzeugung der Kammer Ersparnisse lediglich in den Abteilungen 1 (Nahrungsmittel und Getränke) und 6 (Gesundheitspflege). Der Sohn der Kläger wird in der Einrichtung mit Lebensmitteln und Artikeln zur Körperpflege versorgt. In der Zeit, in welcher sich der Sohn der Kläger in der Einrichtung aufhält, entstehen den Klägern deswegen tatsächliche Ersparnisse in diesen Bereichen.

In der Abteilung 3 (Bekleidung) entstehen den Klägern hingegen keine Ersparnisse: ihnen wird vom Beklagten bisher keine Bekleidungspauschale gewährt, die Auszahlung wurde lediglich angekündigt (Bl. 32-33 d. Gerichtsakte). Die Kläger kommen für alle Kosten für den Kauf von Kleidung und Schuhen für ihren Sohn deswegen selbst auf.

In der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom) entstehen den Klägern durch die Unterbringung ihres Sohnes in der Einrichtung nach Ansicht der Kammer keine tatsächlichen Ersparnisse. Die Kläger haben insoweit ausgeführt, keine Ersparnisse zu haben, weil sich ihr Sohn bis auf die Nachtzeit, die er in seinem dunklen und unbeheizten Zimmer verbringt, ausschließlich in den Räumlichkeiten aufhält, welche gemeinsam auch durch die ganze Familie genutzt werden. Nach Angaben der Kläger ist ihr Sohn aufgrund seiner Erkrankungen nicht in der Lage, Tätigkeiten nachzugehen, die einen signifikanten Verbrauch an Wasser und/oder Strom erfordern würden. Seine Zeit im Haushalt der Kläger verbringt er ausschließlich damit, in einer Ecke im Wohnzimmer zu sitzen und sich selbst zu beschäftigen; nur manchmal macht er rhythmische Bewegungen zu Musik. Ein signifikanter Verbrauch an Strom kann dadurch nicht entstehen. Bestätigt wird dies durch die von den Klägern eingereichte Aufstellung ihrer Ausgaben für Strom, Gas, Wasser und Abwasser für den Zeitraum von 2018 bis

2023 (Bl. 129-130 der Gerichtsakte). Demnach sind diese Ausgaben nach Umzug des Sohnes der KlÄger zum Ende 2020 in die Einrichtung nicht wesentlich niedriger geworden. Ä

In den Abteilungen 5 (Einrichtung), 7 (Verkehr) und 8 (NachrichtenÄ¼bermittlung) werden den KlÄgern nach EinschÄtzung der Kammer keine Aufwendungen erspart. Die Bereiche der Wohnung, welche der Sohn der KlÄger nutzt, mÄ¼ssen fÄ¼r seine Besuche zu Hause genauso eingerichtet werden, wie wenn er sich dauerhaft zu Hause aufhalten wÄ¼rde. Die Fahrtkosten werden derzeit ebenfalls von den KlÄgern Ä¼bernommen, sie holen ihren Sohn zu den Besuchszeiten immer von der Einrichtung ab und bringen diesen auch auf eigene Kosten wieder in die Einrichtung zurÄ¼ck. Zudem Ä¼bernehmen sie alle Fahrten zu den Arztterminen und den notwendigen Therapien ihres Sohnes.Ä

In den Abteilungen 9 bis 12 (Freizeit, Kultur, Bildung, andere Waren und Dienstleistungen) entstehen den KlÄgern durch die Unterbringung ihres Sohnes in der Einrichtung nach Ä¼berzeugung der Kammer ebenfalls keine Ersparnisse. Nach Angaben der KlÄger in dem Termin zur ErÄ¼rterung des Sachverhaltes ist ihr Sohn aufgrund seiner Erkrankungen nicht in der Lage, an Veranstaltungen teilzunehmen; dementsprechend geht die Familie weder ins Kino oder ins Theater, noch wird an anderen Veranstaltungen teilgenommen. Die Familie verbringt ihre Freizeit, wenn der Sohn der KlÄger die Familie besucht, ausschlie¼lich mit SpaziergÄ¼ngen oder Schwimmbadbesuchen; fÄ¼r letztere haben die KlÄger auf eigene Kosten eine Jahreskarte angeschafft. Wenn sich der Sohn der KlÄger in der Einrichtung befindet, unternimmt die Familie ebenfalls nichts ohne diesen, weil nach Angaben der KlÄger keine gemeinsame Familienzeit ohne den Sohn stattfinden soll. Auch bezÄ¼glich der Ausgaben fÄ¼r Bildung werden keine Aufwendungen erspart, weil die KlÄger alle fÄ¼r den Unterricht des Sohnes benÄ¼tigten Sachen selbst anschaffen.Ä

Demnach ist von ersparten Aufwendungen in den Abteilungen 1 und 6 auszugehen. Diese beliefen sich im Jahre 2020 in der fÄ¼r den Sohn der KlÄger ma¼geblichen Stufe 5 des Regelbedarfes nach [Ä 28 SGB XII](#) auf insgesamt 132,33 Euro (124,59 + 7,74 Euro). Unter BerÄ¼cksichtigung der Tage, an welchen sich der Sohn der KlÄger in der Einrichtung aufhÄ¼lt (60% des Jahres: bei 366 Tagen im Jahr 2020 waren es 222 Tage, an welchen der Sohn der KlÄger in der Einrichtung war, wenn man davon ausgeht, dass er jedes zweite Wochenende (2Ä¼4 Tage im Monat) und in allen Ferien (Oster-, Sommer- Herbst und Weihnachtsferien, im Jahr 2020 insgesamt 96 Tage) zu Hause war) ist ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag i. H. v. 79,40 Euro (60% vom 132,33 Euro) als ersparte Aufwendung anzusehen.

Dieser Betrag ist dem Einkommen der KlÄger gegenÄ¼berzustellen. Die Grundlage der SchÄtzung der tatsÄ¼chlich durch die Unterbringung in der stationÄ¼ren Einrichtung im Haushalt der KlÄger ersparten Aufwendungen stellen nÄ¼mlich Regelbedarfe dar, welche den Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII gewÄ¼hrt werden. Diese Werte orientieren sich am Existenzminimum und mÄ¼ssen aus Sicht der Kammer bei Personen, die Ä¼ber hÄ¼heres Einkommen verfÄ¼gen, entsprechend angepasst werden. Davon geht auch ausdrÄ¼cklich das

Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 aus (BSG, a. a. O., Rn. 29). Der Argumentation der Klager in ihrem zweiten Antrag, dass der Kostenbeitrag fur die ersparten Positionen des Lebensunterhaltes auf die dafur in der Einrichtung tatsachlich entstandenen Ausgaben begrenzt wird, folgt die Kammer daher nicht. Eine solche Begrenzung sieht weder das Gesetz noch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der Vorgangervorschrift des [ 92 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) a.F. vor. Die Grundlage der Schatzung sind vielmehr ausschlielich die im Haushalt der Klager tatsachlich durch das Unterbringen ihres Sohnes in einer stationaren Einrichtung entstandenen Ersparnisse mageblich.

Die Klager gehren mit ihrem Einkommen von (bereinigt) 5.217,00 Euro im Monat nicht zum Personenkreis der nach dem SGB II bzw. SGB XII Berechtigten. Ihr Einkommen bersteigt um mehr als das Zweifache das aus den angemessenen Kosten der Unterkunft und entsprechenden Regelbedarfen gebildete fiktive Einkommen einer Familie, die Leistungen nach den SGB II bzw. SGB XII bezieht. Die Kammer hat zur Grundlage ihrer Schatzung der Hhe der ersparten Aufwendungen der Klager ein fiktives Einkommen einer vierkopfigen Familie, die Sozialleistungen bezieht i. H. v. 2.138,90 Euro gebildet. Dieses setzt sich aus den nach der Wohngeldtabelle (mit Sicherheitszuschlag von 10%) angemessenen Kosten der Unterkunft i. H. v. 724,90 Euro und Regelbedarfen fur ein Elternpaar mit zwei Kindern in Hhe von 1.414,00 Euro zusammen. Diesem fiktiven Einkommen hat die Kammer das bereits durch den Beklagten bereinigte Einkommen der Klager gegenubergestellt. Zusatzlich wurde eine Summe von 242,00 Euro im Monat fur die Fahrtkosten zu der Einrichtung bercksichtigt (geschtzt an der Anzahl der Besuche im Jahr und der Entfernung von 88 km zwischen dem Wohnort der Klager und der Einrichtung ihres Sohnes: 2,3 Besuche im Durchschnitt pro Monat zu je 352 km pro Besuch (Hin- und Ruckfahrt), was 809 km im Monat zu 30 Cent pro Kilometer entspricht), weil diese nicht anfallen warden, wenn der Sohn der Klager zu Hause wohnen werde. Eine zusatzliche Bercksichtigung der Fahrten zu den rzten war hingegen nicht vorzunehmen, weil diese Kosten auch anfallen warden, wenn der Sohn der Klager nicht in der Einrichtung untergebracht ware; sie bleiben den Klagern daher gerade nicht erspart. Daraus ergab sich das zu bercksichtigende bereinigte Einkommen der Klager i. H. v. 4.975,00 Euro im Monat, welches um das 2,3-fache das fiktiv errechnete Einkommen einer Familie, die Sozialleistungen bezieht, bersteigt. Auf dieser Grundlage schtzt die Kammer die durch die Klager ersparten monatlichen Aufwendungen auf 182,60 Euro (2,3 mal 79,40 Euro).

Der Klage war daher in diesem Umfang stattzugeben. Im brigen war sie abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und folgt im Ergebnis dem Ausgang des Verfahrens. 



Erstellt am: 12.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024